

22. Februar 2016

Maschinenbautage Köln 2016: Unsere Themen

Inhalt

- [Maschinenbautage Köln 2016: Programmpunkte und Referenten stehen fest](#)
- [VDSI-Weiterbildungspunkte für alle MBT-Veranstaltungen](#)
- [Verletzung der Instruktionspflicht: Abmahnfähige Wettbewerbsverletzung](#)
- [20. April 2016: NLF-Richtlinien werden scharf geschaltet](#)
- [MBT-RAT: Aktuelle Version](#)
- [mbt-Informationen verpasst?](#)
- [MBT Veranstaltungshinweise](#)

das MBT Konferenzteam hat wieder einige „CE-Informationen“ für Sie zusammengestellt.

Maschinenbautage Köln 2016: Programmpunkte und Referenten stehen fest

Die Themen und Referenten der Maschinenbautage Köln, 11. bis 14. Oktober 2016, stehen fest. Wir freuen uns, dass wir Ihnen wieder ein interessantes und ausgewogenes Programm rund um die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anbieten können. Unsere Referenten aus Theorie und Praxis sind ausgewiesene Fachleute auf Ihrem Gebiet.

Gerne begrüßen wir Sie im Maritim Hotel Köln persönlich zu den Maschinenbautagen.

- [Maschinenrechtstag](#)
11. Oktober 2016
- [Konferenz Maschinenrichtlinie](#)
12./13. Oktober 2016
- [Workshop "Maschinen und Anlagen CE-konform beschaffen"](#)
14. Oktober 2016
- [Workshop "China als Import- / Exportland des EU-Maschinenhandels"](#)
14. Oktober 2016

Erstmals erhalten die Teilnehmer / Teilnehmerinnen an den Konferenzen und Workshops **VDSI-Weiterbildungspunkte** (s.u.).

VDSI-Weiterbildungspunkte für alle MBT-Veranstaltungen

Unsere Seminare und Konferenzen sind geeignete Fortbildungen im Sinne des § 5 Abs. 3 des ASIG. Die Veranstaltungen sind vom VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. anerkannt. Sie erhalten als Weiterbildungsnachweis für die Teilnahme an unseren Veranstaltungen **2 bzw. 3 VDSI-Weiterbildungspunkte**.



Siehe hierzu die Angaben bei den jeweiligen Veranstaltungen.

- [MBT-Seminare](#)
- [MBT-Konferenzen](#)

Verletzung der Instruktionspflicht: Abmahnfähige Wettbewerbsverletzung

Das OLG Frankfurt hat in seinem Urteil v. 21.05.2015 - Az.: 6 U 64/14 entschieden:

1. Ermöglicht die Gebrauchsanleitung eines Garagentores eine Einstellung, bei der die Sicherheit und Gesundheit von Menschen gefährdet ist, liegt ein Verstoß gegen § 3 Abs.1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vor.

2. Eine Verletzung des § 3 Abs.1 ProdSG ist ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß.

Der Hersteller eines Garagentorantriebes war von einem Wettbewerber abgemahnt worden, weil es möglich war, an dem Antrieb Einstellungen vorzunehmen, bei denen zulässige Grenzwerte überschritten werden. Hierauf war in der Betriebsanleitung nicht ausreichend hingewiesen worden.

Nach Auffassung des Gerichtes durfte der Garagentorantrieb deshalb nicht mit "CE" gekennzeichnet werden und auch nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Siehe hierzu:

[Urteil OLG Frankfurt "Garagentorantrieb"](#)

Allerdings kann das Urteil insgesamt nicht zufrieden stellen. Alle Parteien, einschließlich des Gerichtes, gehen bei der Würdigung des Falls davon aus, dass es sich bei dem Garagentorantrieb um eine vollständige Maschine im Sinne von Artikel 2a, Nr. 1, dritter Spiegelstrich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) handelt. Dabei wird übersehen, dass erst die komplette Toranlage bestehend aus Antriebssystem und Garagentor diese vollständige Maschine darstellt.

Der reine Garagentorantrieb ist dagegen eine [unvollständige Maschine](#) im Sinne von Artikel 2g der MRL. Hier ist u.a. festgelegt:

"Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar"

Insofern ist die "CE-Kennzeichnung" des Antriebssystems nach § 6 Abs. 3 der 9. ProdSV verboten. Eine unvollständige Maschine muss dagegen von einer [Einbauerklärung](#) und [Montageanleitung](#) begleitet werden. In der Einbauerklärung muss explizit darauf hingewiesen werden, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn die fertige Maschine den Bestimmungen der MRL entspricht. Siehe hierzu MRL, Anhang II B, Nr. 6. Die unvollständige Maschine selbst kann nämlich nicht alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der MRL erfüllen.

Damit wird auch klargestellt, dass erst die vollständigen Toranlage, in die der Antrieb quasi "untergeht", alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen muss. Verantwortlich hierfür ist der Hersteller dieser Toranlage, d.h. derjenige, der die Verantwortung dafür trägt, dass ein bestimmtes Tor mit einem bestimmten Antrieb zu einer Toranlage zusammengefügt wird.

20. April 2016: NLF-Richtlinien werden scharf geschaltet

In wenigen Wochen, am 20. April 2016, werden die sog. "NLF-Richtlinien" scharf geschaltet. Dazu gehört zwar nicht die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG selbst. Allerdings gehören hierzu mehrere EU-Richtlinien, die auch für den Maschinenhersteller relevant sind:

- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
- Richtlinie einfache Druckbehälter 2014/29/EU
- Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Zum 19. Juli 2016 scharf geschaltet wird dann noch die

- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU

Basis der gegenüber den alten Richtlinien vorgenommenen Änderungen waren die gemeinsamen Grundsätze und Musterbestimmungen des [EG-Beschlusses 768/2008/EG](#) "[Gemeinsamer Rechtsrahmen für Binnenmarktrichtlinien](#)"

Wesentliche Punkte der Änderungen sind u.a.:

- Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf das "**Bereitstellen auf dem Markt**" und damit die Erfassung der gesamten Liefer- und Vertriebskette.
- Verpflichtung aller **Wirtschaftsakteure** in der Liefer- und Vertriebskette.
- Verpflichtung des **Einführers**
 - nur konforme Produkte in Verkehr zu bringen.
 - sicherzustellen, dass der Hersteller des Produktes ein geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat.

- der zuständigen Behörde ggf. die technischen Unterlagen des Herstellers zur Verfügung zu stellen.
- das Produkt mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen.
- die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang aufzubewahren.
- Umbenennung der "EG-Konformitätserklärung" in "**EU-Konformitätserklärung**"
- Fällt das Produkt unter mehrere EU-Bestimmungen, wird nur eine "gemeinsame" EU-Konformitätserklärung ausgestellt.
- Durchführung einer **Risikobeurteilung** für das Produkt.

Weiterhin erfassen die ATEX-Richtlinie sowie die Druckgeräte-Richtlinie nunmehr auch den "**Eigenhersteller**".

MBT-RAT: Aktuelle Version

Das **MBT-RAT (Risk assessment Tool)**, unsere kostenlose Excel-basierte Software zur Durchführung und Dokumentation von Risikobeurteilungen sowie die zugehörige Word-Druckvorlage liegen aktuell in der Version 2.5.6.2 vor. Beide stehen zum kostenlosen Download bereit:

[MBT-RAT Version 2.5.6.2](#)

Im Rahmen der aktuellen Version wurden kleinere Bugs repariert. Eine Beschreibung aller Änderungen finden Sie hier:

[Aktuelle Änderungen im MBT-RAT](#)

Zur Installation der Druckvorlage sowie der Druckvorbereitung siehe:

[Drucken des MBT-RAT in Wordvorlage](#)

mbt-Informationen verpasst?

Sie haben eine mbt-Information verpasst? Kein Problem. In unserem Archiv halten wir die bisherigen mbt-Informationen für Sie bereit:

[Archiv
mbt Informationen](#)

Seminar "Maschinenrichtlinie 2006/42/EG"

Nächster Termin:

- 12. - 13. April 2016 im Hilton Hotel Bonn

Steigen Sie ein in die zentrale europäische Binnenmarktvorschrift für Maschinen:
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Informieren Sie sich bei unseren Experten, welche Anforderungen der Maschinenrichtlinie Sie konkret betreffen und wie Sie die Richtlinie praxisnah umsetzen. Diskutieren Sie Ihre speziellen Fragen.

Behandelt werden von unseren Experten die Verantwortlichkeiten und die Anwendung der Maschinenrichtlinie vom Anwendungsbereich, den verschiedenen Erklärungen bis hin zur Risikobeurteilung und Dokumentation. Dabei wird auch das Thema der unvollständigen Maschinen ausführlich diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Haftung sowie die Vertragsanforderungen im Maschinenbau.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#)

Seminar / Workshop "EN ISO 13849-1 / SISTEMA"

Nächster Termin:

- 12. - 13. April 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Maschinenhersteller muss für die Maschinensteuerungen insbesondere die Vorgaben des Anhang I, Nr. 1.2. "Steuerungen und Befehlseinrichtungen" der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten. Die Anwendung einer harmonisierten Norm, wie für den Steuerungsbereich die EN ISO 13849-1, hilft ihm bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in die Praxis und löst die sog. Konformitätsvermutung aus.

Die kostenlose Software "SISTEMA" des IFA, die in 2016 als Version 2.0 vorliegen wird, hilft dem Steuerungsbauer beim praktischen Umgang mit der für den Maschinenbau aktuellen Steuerungsnorm. Unsere Referenten schulen ab 2016 die neue SISTEMA-Version 2.0.

Achtung:

Die Vermutungswirkung der EN 954-1 ist schon seit Ende 2011 endgültig ausgelaufen.

[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop EN ISO 13849-1 / SISTEMA](#)

Seminar / Workshop "Risikobeurteilung"

Nächster Termin:

- 14. - 15. April 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Hersteller von Maschinen und Anlagen muss nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Risikobeurteilung durchführen. Die Risikobeurteilung hat die Gefahrenanalyse der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG seit dem 29.12.2009 abgelöst.

Bei der Risikobeurteilung muss der Hersteller die konkreten Vorgaben nach Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten. Er muss die

- Grenzen der Maschine bestimmen
- Gefährdungen ermitteln
- Risiken abschätzen
- Risiken bewerten
- Risikobeurteilung dokumentieren
- Anforderung aus Anhang I ermitteln
- Relevante Normen bestimmen und richtig anwenden
- Risikobeurteilung mit vollständiger Anwendung der Normen
- Anwendung des [kostenlosen MBT-RAT \(Risk Assessment Tool\)](#) in der Praxis

[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop Risikobeurteilung](#)

NEU: Seminar "Gebrauchtmaschinen"

NEU - NEU - NEU

Nächster Termin:

- 3. - 4. Mai 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen und -anlagen ist in der EU nicht harmonisiert. Es gelten die einzelstaatlichen nationalen Anforderungen. In Deutschland regelt das Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - das Bereitstellen auf dem Markt von Gebrauchtmaschinen. Hierunter ist auch das Verleihen und sogar das Verschenken zu subsumieren.

Der Arbeitgeber darf nach der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - gebrauchte Maschinen und Anlagen seinen Beschäftigten nur zur Verfügung stellen, wenn diese den geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Zeitpunkt ihres Bereitstellens auf dem Markt entsprechen. Das gilt auch für den Maschinen- und Anlagenbestand!

Der Arbeitgeber muss Maschinen und Anlagen einer regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung unterziehen. Hieraus können sich Nachrüstpflichten ergeben. Einen "Bestandschutz" gibt es nicht!

Baut der Arbeitgeber Maschinen und Anlagen um, muss er diese ggf. wie neue Arbeitsmittel behandeln. Stichwort hier ist die "wesentliche Veränderung".

Erfahren Sie in unserem Workshop, wie Sie mit Gebrauchtmaschinen in der täglichen Unternehmenspraxis umgehen müssen:

[Ausführliche Informationen zum Workshop Gebrauchtmaschinen](#)

Seminar / Workshop "Maschinenanlagen / Technische Anlagen"

Nächster Termin:

- 14. - 15. Juni 2016 im Hilton Hotel Bonn

Unsere Themen

- Gesamtheit von Maschinen im Spiegel des nationalen und des Binnenmarktrechts:
 - Wo sind die Grenzen? Maschinenanlagen, verfahrenstechnische Anlagen, ...
 - Anlageninterpretationspapier Bund/Länder
 - Inverkehrbringen von Anlagen
 - Anlagenbauteile rechtskonform einkaufen
 - Was gehört in den Anlagenvertrag
 - Umbau von Anlagen
 - Wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen
 - **Neu: Interpretationspapier Bund/Länder "Wesentliche Veränderung von Maschinen" 2015**
 - **Neu: Auswirkungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung auf den Anlagenumbau**
 - Integration von Gebrauchtmaschinen

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit unseren Experten über Themen wie den "Anlagenbegriff" nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Integration von Gebrauchtmaschinen in neue oder vorhandene Anlagen, die Anwendung der Inverkehrbringensvorschriften auf technische Anlagen im Chemie- und Kraftwerkbereich oder auch die wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen incl. aktueller Stand der EU-Interpretation (Blue Guide). Erfahren Sie auch, was in einen Anlagenvertrag hinsichtlich "CE" gehört.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenanlagen / technische Anlagen](#)

Seminar / Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"

Nächste Termine:

- 23. - 24. Februar 2016 im Hilton Hotel Bonn (Zusatztermin)
- 16. - 17. Juni 2016 im Hilton Hotel Bonn

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verlangt in Anhang I, Nr. 1.5.1., dass die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie eingehalten werden müssen. Im Anhang I, Nr. 1.2. werden Anforderungen an das sichere Stillsetzen von Maschinen und Anlagen formuliert. Dabei spielt auch die richtige Betriebsart eine Rolle.

Unsere Themen im Seminar:

- Elektrotechnische Elemente an Schutzeinrichtungen
- Elektrische Sicherheit
- Stillsetzen von Maschinen und Anlagen
- Stillsetzen im Notfall
- Betriebsarten von Maschinen und Anlagen

[Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"](#)

Maschinenbautage Köln 2016

Die traditionelle Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Veranstaltung ist seit langem die größte unabhängige Veranstaltung zum Binnenmarktrecht "Maschinen" im deutschsprachigen Raum. Die Konferenzen, die Workshops und die vielen Gespräche am Rande der Veranstaltung und nicht zuletzt die Fachausstellung bieten den Teilnehmerinnen / Teilnehmern viele Möglichkeiten sich über Entwicklungen im Binnenmarktrecht "Maschinen" und dessen praktische Anwendung aktuell zu halten.

Termine:

- Maschinenrechtstag: 11. Oktober 2016
- Konferenz Maschinenrichtlinie: 12.-13. Oktober 2016
- Workshops: 14. Oktober 2016

[Maschinenbautage Köln 2016](#)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch unserer Veranstaltung

Workshop "Maschinenbeschaffung"

Nächster Termin:

- 14. Oktober 2016 im Maritim Hotel Köln
im Rahmen der Maschinenbautage 2016
- **Neu:** Anforderungen der Maschinenrichtlinie inkl. Überblick zum Anwendungsbereich auf maschinenrichtlinie.de
- **Neu:** Auswirkungen der neuen BetrSichV auf den Beschaffungsprozess:
 - Gefährdungsbeurteilung beginnt bereits mit dem Beschaffungsprozess
 - Herstellerangaben sind Basis für die Gefährdungsbeurteilung
 - CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
 - Nachweis "Aktuell CE-Konform" bringt ggf. Erleichterungen bei der Gefährdungsbeurteilung

Steigen Sie im Workshop ein in den CE-konformen Beschaffungsprozess. Diskutieren Sie mit unseren Experten, welche Anforderungen bei einer CE-konformen Maschinen- / Anlagenbeschaffung zu berücksichtigen sind. Sprechen Sie bereits im Workshop Ihre eigenen Erfahrungen an. Diskutieren Sie dabei mit unseren Experten, die über umfangreiche Erfahrungen aus Ihrer täglichen Praxis verfügen.

[Workshop Maschinenbeschaffung](#)

Workshop "China als Import- / Exportland des EU-Maschinenhandels"

Nächster Termin:

- 14. Oktober 2016 im Maritim Hotel Köln im Rahmen der Maschinenbautage 2016
- Anforderungen an den Import- / Export von Maschinen nach und von China.

[Workshop "China als Import- / Exportland des EU-Maschinenhandels"](#)

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Viele Informationen zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG finden Sie auch unter

www.maschinenrichtlinie.de

Ihr MBT-Team

- Tel.: 02208/5001877
- Fax: 02208/5001878
- Mail: info@maschinenbautage.eu

Sollten Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie sich auf unserer [Webseite](#) austragen.

Oder schicken Sie uns einfach eine Mail mit dem Betreff "Newsletter abmelden" an unsere Adresse info@maschinenbautage.eu.